

Nutzungsbedingungen für das VPV Makler Portal

Das VPV Makler Portal ist ein Angebot der VPV Makler Service GmbH (im Folgenden als "VPV" bezeichnet) für in Deutschland ansässige Versicherungsmakler und Mehrfachagenten (im Folgenden als "Vertragspartner" bezeichnet). Die Nutzungsbedingungen gelten auch im Verhältnis zu anderen Unternehmen im VPV Konzern, die ihre Dienste im Rahmen des VPV Makler Portals anbieten.

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Leistungsbeschreibung

Das VPV Makler Portal bietet dem Vertragspartner die Möglichkeit, über das Kommunikationsmedium Internet unter der Adresse www.vpv-makler.de die dort angebotenen Dienste zu nutzen. Über diesen Zugang kann der Vertragspartner bestimmte Geschäftsprozesse online erledigen, Angebote berechnen, auf Dienstleistungen, Dokumente, Informationen und im Rahmen seiner Betreuungszuständigkeit auf Kunden- bzw. Vertragsdaten zugreifen. Der genaue Leistungsumfang kann variieren.

§ 2 Nutzung

1. Antrag, nutzungsberechtigte Person, Widerruf der Nutzungsberechtigung

Um das VPV Makler Portal nutzen zu können, ist ein gemeinsamer schriftlicher Antrag des Vertragspartners und der von ihm bestimmten nutzungsberechtigten Person erforderlich. Die nutzungsberechtigte Person muss eine natürliche Person sein. Sie muss ferner entweder Mitarbeiter, Organ oder Gesellschafter des Vertragspartners sein. Nur nutzungsberechtigte Personen dürfen das VPV Makler Portal nutzen.

Sind Vertragspartner und nutzungsberechtigte Person nicht identisch, und scheidet die nutzungsberechtigte Person aus dem Unternehmen des Vertragspartners aus, ist der Vertragspartner verpflichtet, die VPV rechtzeitig zu informieren. Ansonsten kann die ausgeschiedene Person das VPV Makler Portal weiter nutzen. Die VPV wird den Zugang der ausgeschiedenen Person zum VPV Makler Portal sperren.

Der Vertragspartner kann die Nutzungsberechtigung einer nutzungsberechtigten Person jederzeit gegenüber der VPV widerrufen. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn der Vertragspartner nicht länger möchte, dass die nutzungsberechtigte Person das VPV Makler Portal weiter nutzen kann.

2. Freischaltung des VPV Makler Portals

Zur Freischaltung wird der nutzungsberechtigten Person sowohl eine Kennung als auch ein Passwort zugesandt.

3. Benutzerführung am Bildschirm

Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die Benutzerführung am Bildschirm und die dort gegebenen Hinweise zu beachten. Die nutzungsberechtigte Person muss alle von ihr eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen.

4. Zugangssperre

Liegen der nutzungsberechtigten Person Anhaltspunkte für eine unbefugte Kenntnis oder Verwendung ihres persönlichen Passworts oder ihrer Kennung durch Dritte oder eine missbräuchliche Nutzung vor, hat sie unverzüglich das persönliche Passwort zu ändern. Sofern ihr dies nicht möglich ist, hat sie die VPV unverzüglich zu unterrichten. In diesem Falle wird die VPV den Zugang zum VPV Makler Portal sperren.

Die VPV wird aus Sicherheitsgründen automatisch den Zugang zum VPV Makler Portal sperren, wenn dreimal nacheinander ein falsches Passwort oder eine falsche Kennung eingegeben wird.

Die VPV wird den Zugang zum VPV Makler Portal auch sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Die VPV wird den Vertragspartner hierüber außerhalb des VPV Makler Portals informieren.

Besondere Sorgfaltspflichten bei der Geheimhaltung der Kennung und des persönlichen Passworts

Die nutzungsberechtigte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter Kenntnis des persönlichen Passworts bzw. der Kennung erhält. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein Dritter das VPV Makler Portal missbräuchlich nutzt. Insbesondere darf die nutzungsberechtigte Person die Kennung und das persönliche Passwort nicht notieren, elektronisch speichern oder an unbefugte Dritte weitergeben. Mitarbeiter der VPV, anderer Unternehmen des VPV Konzerns oder sonstige Personen sind nicht berechtigt, nach dem persönlichen Passwort bzw. der Kennung zu fragen.

6. Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr

Sofern der Vertragspartner bei der Nutzung der beschriebenen Seiten als Unternehmer im Sinne des § 14 Absatz 1 BGB in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, findet § 312e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB keine Anwendung.

§ 3 Willenserklärungen

Abgabe von Willenserklärungen und Mitteilungen

Willenserklärungen und Mitteilungen sind abgegeben, wenn sie die nutzungsberechtigte Person im Anschluss an die vollständige Eingabe gemäß der Benutzerführung (z.B. durch Drücken des OK-Felds) übermittelt.

2. Form von Willenserklärungen und Mitteilungen

Die VPV wird sich nicht deshalb auf die Unwirksamkeit von Willenserklärungen und Mitteilungen, für die vertraglich die Schriftform vereinbart ist, berufen, weil die nutzungsberechtigte Person diese Willenserklärungen und Mitteilungen im Rahmen des VPV Makler Portals abgibt. Soweit die nutzungsberechtigte Person Willenserklärungen und Mitteilungen, für die vertraglich die Schriftform vereinbart ist, im Rahmen des VPV Makler Portals abgibt, verzichtet der Vertragspartner damit seinerseits auf das vertragliche Schriftformerfordernis.

3. Stornogefahrmitteilungen

Die VPV wird die Stornogefahrmitteilungen an den Vertragspartner in das Maklerportal stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Stornogefahrmitteilungen abzurufen und zu bearbeiten.

§ 4 Haftung

Die VPV haftet nicht – gleich aus welchem Rechtsgrund – für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die auf der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Für Schäden die auf der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, ist die Haftung – gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruht – auf den Ersatz von typischerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten auch nicht für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und für die Haftung aufgrund der Übernahme einer Garantie.

§ 5 Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des VPV Makler Portals

Die VPV kann Änderungen dieser Bedingungen auch elektronisch im VPV Makler Portal bekannt geben, wenn sie ausdrücklich auf der Startseite des VPV Makler Portals darauf hinweist. Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich auf die Änderungen hinzuweisen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die nutzungsberechtigte Person oder der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Aufruf der Startseite seit der Änderung der Nutzungsbedingungen Widerspruch erhebt. Die VPV wird auf diese Folge besonders hinweisen. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, wenn die nutzungsberechtigte Person oder der Vertragspartner den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen abgibt.

§ 6 Kündigung

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung für das VPV Makler Portal jederzeit zu kündigen. Die VPV kann die Nutzungsvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Der Vertrag endet ferner, ohne das es einer Kündigung bedarf, wenn keine Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner mehr besteht.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Anwendbares Recht

Die Nutzungsvereinbarung für das VPV Makler Portal unterliegt deutschem Recht.

2. Sonstige vertragliche Pflichten

Soweit sich aus diesen Nutzungsbedingungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die sonstigen wechselseitigen vertraglichen Pflichten zwischen dem Vertragspartner, der VPV und den anderen Unternehmen des VPV Konzerns unverändert fort.

Nebenabreden, Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Das gilt entsprechend, falls der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der Regelungslücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie bei Vertragsabschluss den Punkt beachtet hätten.

Stand: 01/2021